

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 7 JAHRGANG 2026 - WÜRSELEN, DEN 13. März 2026

Seite 1

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Bebauungsplanes 236 „Parkplatz Grüner Weg“ der Stadt Würselen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 10.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen,
2. den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan 236 „Parkplatz Grüner Weg“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.“

Ziel und Zweck der Planung ist, die ca. 90 erforderlichen Stellplätze bei besonderen Sportereignissen mit einem überdurchschnittlich hohen Zuschauerbesuch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 233 A „Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden-Mitte“ in den Sport- und Kulturanlagen sowie bei (Dorf-) Festen auf dem Multifunktionsplatz in Broichweiden-Mitte planungsrechtlich zu sichern.

Zudem ist es das Ziel der StädteRegion Aachen, das Flurstück 223 langfristig als Radverkehrsachse in das Radverkehrswegenetz mit aufzunehmen. Diese Planung wird ebenfalls durch das Bauleitplanverfahren gesichert. Das Vorhaben befindet sich am nördlichen Ortsrand von Broichweiden. Nordwestlich grenzen landwirtschaftliche Flächen, östlich eine Gewerbefläche und südlich Wohnbauflächen an, wie es im beigelegten Übersichtsplan dargestellt ist.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 236 mit der Begründung und dem Umweltbericht, den vorhandenen Gutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird vom 16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Würselen unter www.wuerselen.de/bauleitplanung sowie im Portal „Beteiligung NRW“ <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vorgenommen. Die Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum

montags bis freitags	07:30 - 12:30 Uhr
montags und mittwochs	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	14:00 - 18:00 Uhr

im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Verfahren zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ist eine mündliche Erläuterung oder Niederschrift der Stellungnahme gewünscht, ist eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 02405 67-6106 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de zu treffen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung:

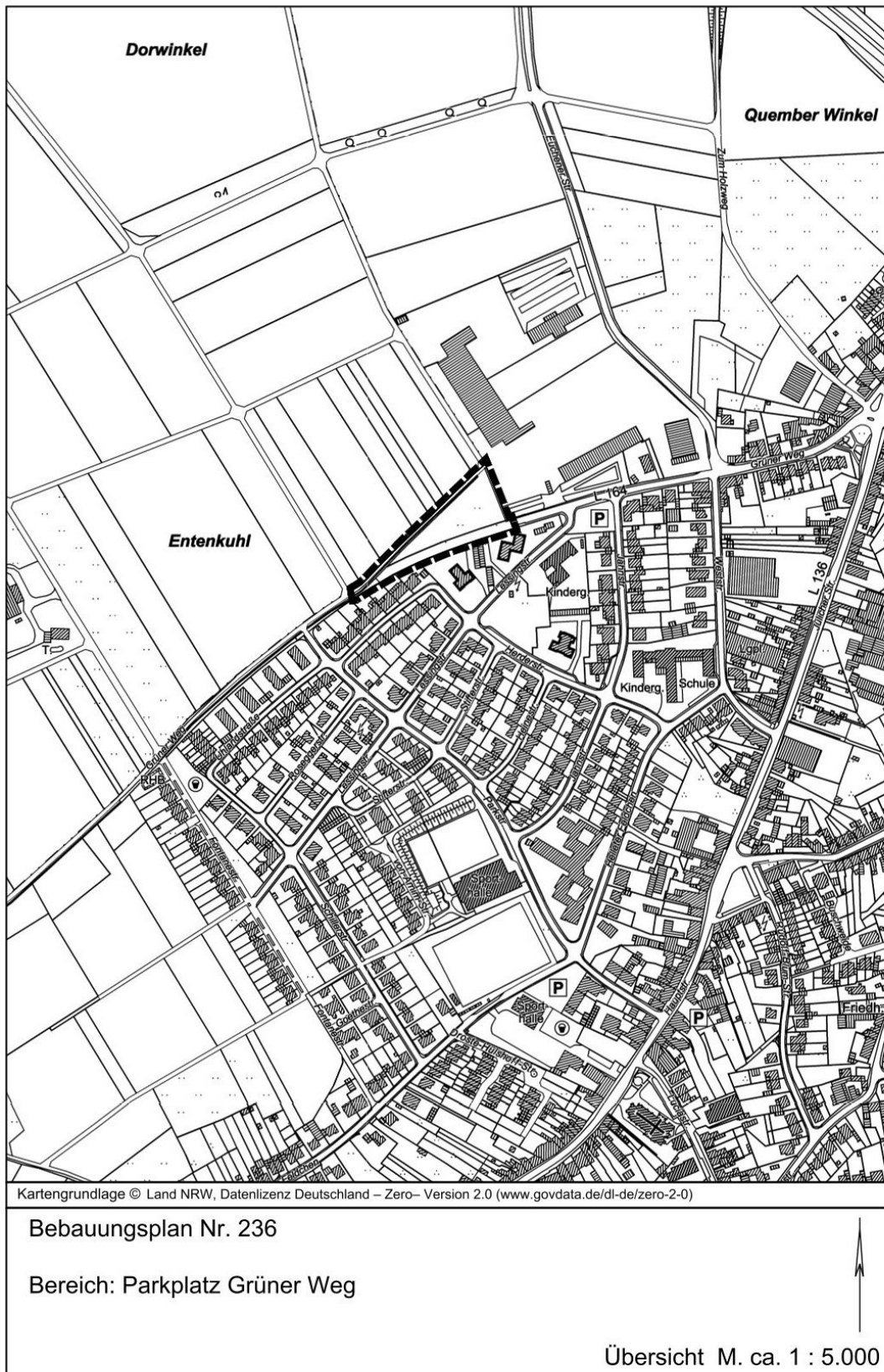
- Umweltbericht mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
 - Tiere (Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Lebensraum, Vorkommen von planungsrelevanten Arten)
 - Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopstruktur, Naturhaushalt, biologische Vielfalt)
 - Fläche (Inanspruchnahme, Versiegelung)
 - Boden (Bodenfunktion, Altlasten, geologische Gegebenheiten)
 - Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Abfluss von Niederschlagswasser, Starkregenereignisse)
 - Luft und Klima (Luftqualität, Klimatische Verhältnisse, CO₂-Speicherkapazität)
 - Landschafts- und Ortsbild (Naturräumliche Einordnung, Erholungswert)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaften)
 - Mensch und menschliche Gesundheit (Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionen, Unfälle oder Katastrophen)
 - Entsorgung (Abfälle, Abwasser)
 - Klimaschutz (erneuerbare Energien)
 - Landschaftsausstattung (Landschaftspläne)
 - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Fachgutachten mit Umweltinformationen:
 - Schalltechnisches Fachgutachten (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
 - Verkehrsgutachten (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Beschreibung des ökologischen Eingriffes und des Ausgleichs)
 - Artenschutzprüfung I + II (zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Stellungnahmen zu weiteren Arten umweltbezogener Informationen:
 - Bezirksregierung Arnsberg, 25.07.2025 (Bergbauliche Verhältnisse)

Gemäß § 4a (5) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 5. März 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Plan siehe nächste Seite



Bekanntmachung

der Veröffentlichung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich „Parkplatz Grüner Weg“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 10.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen,
2. den vorliegenden Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Parkplatz Grüner Weg“ einschließlich Begründung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.“

Ziel und Zweck der Planung ist, durch die Änderung der Darstellung einer Grünfläche zur Grünfläche mit Zweckbestimmung „Ausweichstellplätze“ im Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines temporären Parkplatzes zu schaffen. Dieser wird bei besonderen Sportereignissen mit einem überdurchschnittlich hohen Zuschauerbesuch in den Sport- und Kulturanlagen sowie bei (Dorf-) Festen auf dem Multifunktionsplatz in Broichweiden-Mitte genutzt.

Das Vorhaben befindet sich am nördlichen Ortsrand von Broichweiden zwischen Flächen für die Landwirtschaft, Gewerbeflächen und der Wohnbebauung um die Lessingstraße, wie es im beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 236 aufgestellt.

Der Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht, den vorhandenen Gutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird vom 16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Würselen unter **www.wuerselen.de/bauleitplanung** sowie im Portal „Beteiligung NRW“ **<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>** veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vorgenommen. Die Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum

montags bis freitags	07:30 - 12:30 Uhr
montags und mittwochs	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	14:00 - 18:00 Uhr

im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ist eine mündliche Erläuterung oder Niederschrift der Stellungnahme gewünscht, ist eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 02405 67- 6106 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de zu treffen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung:

- Umweltbericht mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
 - Tiere (Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Lebensraum, Vorkommen von planungsrelevanten Arten)
 - Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopstruktur, Naturhaushalt, biologische Vielfalt)
 - Fläche (Inanspruchnahme, Versiegelung)
 - Boden (Bodenfunktion, Altlasten, geologische Gegebenheiten)
 - Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Abfluss von Niederschlagswasser, Starkregenereignisse)
 - Luft und Klima (Luftqualität, Klimatische Verhältnisse, CO₂-Speicherkapazität)
 - Landschafts- und Ortsbild (Naturräumliche Einordnung, Erholungswert)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaften)
 - Mensch und menschliche Gesundheit (Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionen, Unfälle oder Katastrophen)

- Entsorgung (Abfälle, Abwasser)
 - Klimaschutz (erneuerbare Energien)
 - Landschaftsausstattung (Landschaftspläne)
 - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Fachgutachten mit Umweltinformationen:
 - Artenschutzprüfung I + II (zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
 - Stellungnahmen zu weiteren Arten umweltbezogener Informationen:
 - Bezirksregierung Arnsberg, 25.07.2025 (Bergbauliche Verhältnisse)

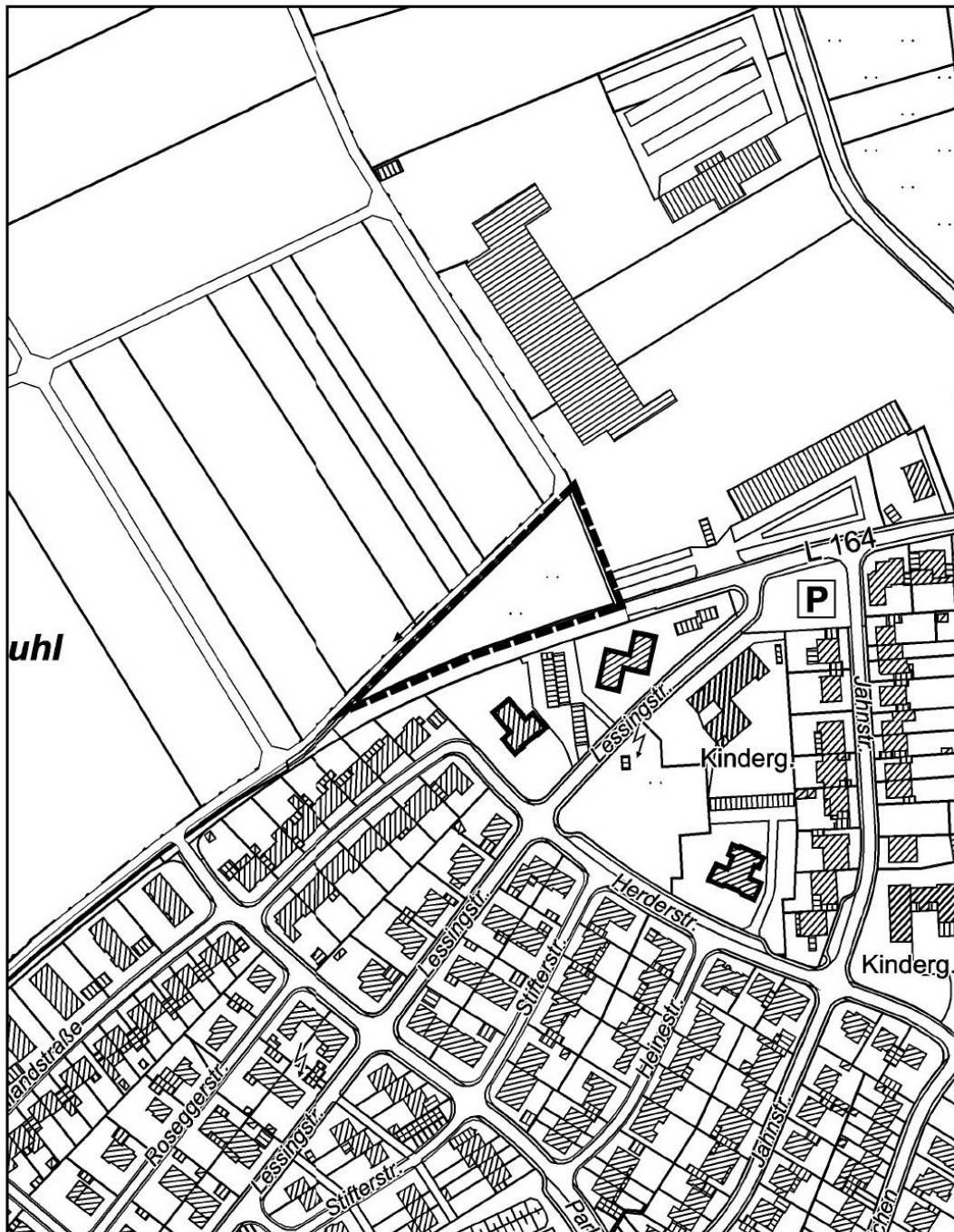
Gemäß § 4a (5) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 3 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Würselen, den 5. März 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Plan siehe nächste Seite



Kartengrundlage © Land NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 22

Bereich: Parkplatz Grüner Weg

Übersicht M. ca. 1 : 2.500

Bekanntmachung

1. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 239 „Regenrückhaltebecken Stadtgarten“ gem. § 2 Abs. 1 sowie 2. der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu 1.

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 10.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 239 „Regenrückhaltebecken Stadtgarten“ gem. § 2 BauGB und
2. die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.“

Ziel und Zweck der Planung ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines neuen Regenrückhaltebeckens im Stadtgarten zu schaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 239 wird im Parallelverfahren zur 26. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Zu 2.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 239 mit der Begründung und den Textlichen Festsetzungen wird vom 16.03.2026 bis einschließlich 12.04.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Würselen unter **www.wuerselen.de/bauleitplanung** sowie im Portal „Beteiligung NRW“ **<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>** veröffentlicht.

Zusätzlich zur frühzeitigen Unterrichtung im Internet wird als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vorgenommen. Die Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum

montags bis freitags	07:30 - 12:30 Uhr
montags und mittwochs	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	14:00 - 18:00 Uhr

im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar.

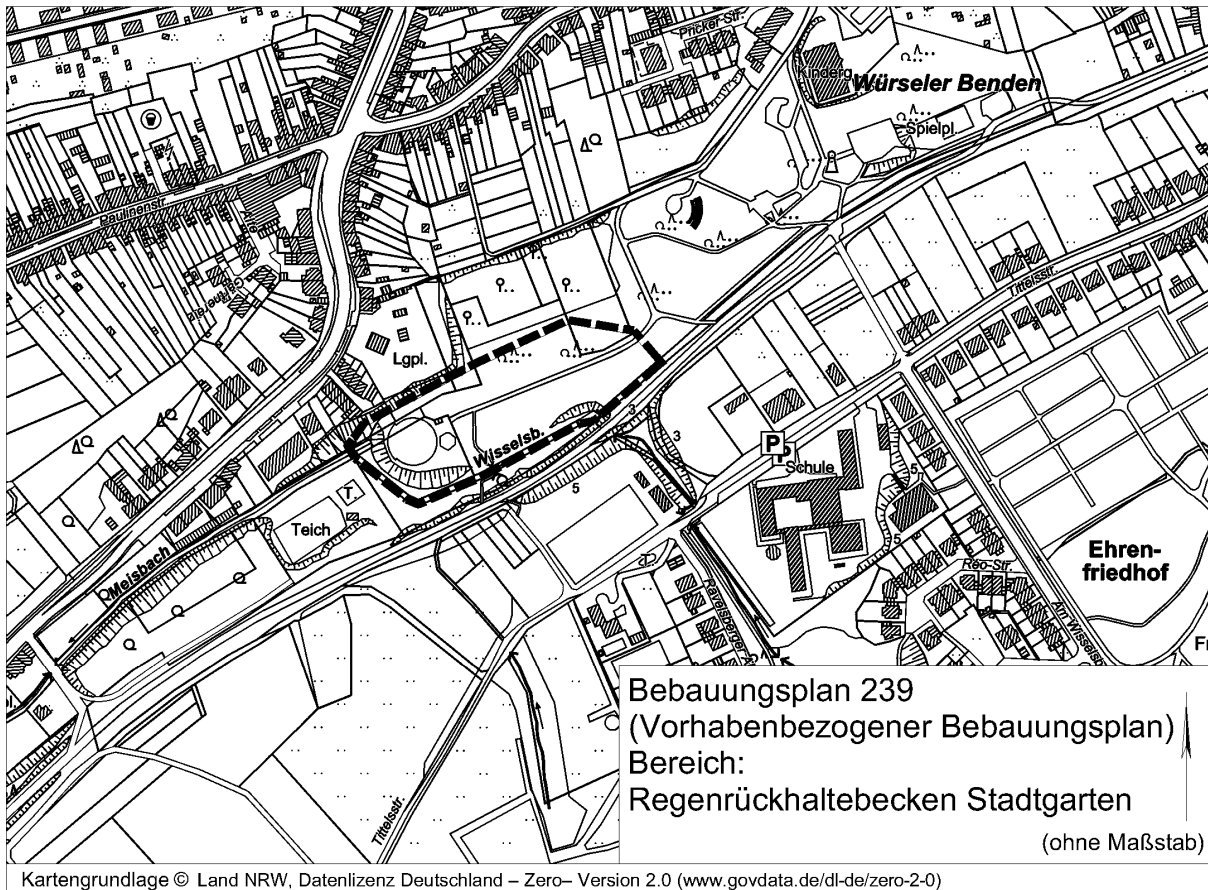
Während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen zum Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ist eine mündliche Erläuterung oder Niederschrift der Stellungnahme gewünscht, ist eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 02405 67- 6101 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de zu treffen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Würselen, den 5. März 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Plan siehe nächste Seite



Bekanntmachung

1. der Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Würselen im Bereich „Regenrückhaltebecken Stadtgarten“
gem. § 2 Abs. 1

sowie

2. der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu 1.

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 10.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt

1. die Aufstellung der 26. Flächennutzungsplanänderung „Regenrückhaltebecken Stadtgarten“ gemäß § 2 BauGB und
2. die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.“

Ziel und Zweck der Planung ist, durch die Änderung der Darstellung einer „Grünfläche“ zur „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ im Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines neuen Regenrückhaltebeckens zu schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 239 aufgestellt.

Zu 2.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Der Entwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung wird vom 16.03.2026 bis einschließlich 12.04.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Würselen unter www.wuerselen.de/bauleitplanung sowie im Portal „Beteiligung NRW“ <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> veröffentlicht.

Zusätzlich zur frühzeitigen Unterrichtung im Internet wird als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vorgenommen. Die Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum

montags bis freitags 07:30 - 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 - 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr

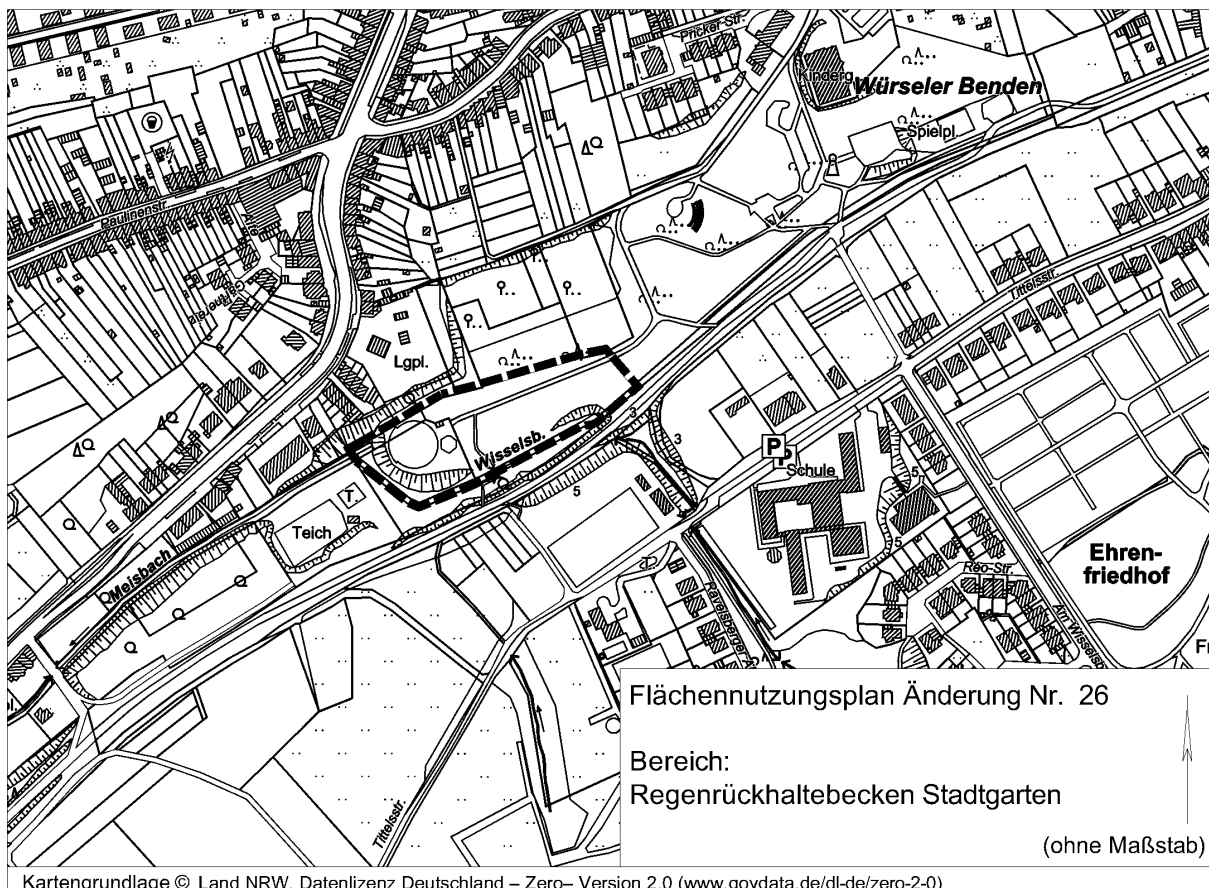
im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar.

Während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen zum Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ist eine mündliche Erläuterung oder Niederschrift der Stellungnahme gewünscht, ist eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 02405 67- 6101 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de zu treffen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Würselen, den 5. März 2026

Roger Nießen
Bürgermeister



Bekanntmachung

Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Würselen vom 09.03.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 3. Änderung Kommunalwahlgesetz und weiterer wahlbezogener Vorschriften v. 05.07.2024 (GV. NRW.S.244) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 89 (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2025 diese Satzung beschlossen.

Präambel

Der anhaltend hohe Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen sowie das Gebot der Innenentwicklung führen zu einem Verlust von Grünstrukturen in bebauten Gebieten mit negativen Auswirkungen auf das Mikroklima: Bebaute und versiegelte Oberflächen heizen sich stark auf, Wasser fließt nach Starkregenereignissen unzureichend ab, die Kaltluftproduktion wird gestört und der Luftaustausch vermindert. Eine Feinstaubfilterung und -bindung findet nicht statt und für die Tier- und Pflanzenwelt gehen geeignete Lebensräume verloren.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, verfolgt diese Satzung das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen sowie die Begrünung baulicher Anlagen klimaangepasst und klimaresilient auszugestalten. Dadurch sollen gesunde Lebensverhältnisse gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahrt werden. Durch qualitative und quantitative Vorgaben formuliert die Satzung den Grundanspruch für das gesamte Stadtgebiet.

Gleichzeitig verfolgt diese Satzung das Ziel, die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Gehwegen zu steigern, indem konkrete Anforderungen an die Anordnung von Stellplätzen gestellt werden, ohne jedoch die Anzahl oder grundsätzliche Zulässigkeit der Stellplätze zu regeln.

Ergänzend zur Satzung werden weitergehende Informationen – insbesondere Erläuterungen zu einzelnen Regelungen – in einer Begleitbroschüre zusammengefasst. Die Begleitbroschüre ist kein Bestandteil der Satzung

Teil I: Allgemeines

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet Würselen (Anlage 1). Sie gilt für die unbebauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).
- (2) Die Satzung ist bei allen Neubauten anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind. Neubauten im Sinne dieser Satzung sind eigenständig nutzbare bauliche Anlagen. Bei Neubauten auf bereits bebauten Grundstücken ist die Satzung auf die von dem jeweiligen Neubau beanspruchte Anlagenfläche und Baugrundstücksfläche zu beziehen.
- (3) Für vorhandene Freiflächen der bebauten Grundstücke gilt die Satzung, wenn diese nach Inkrafttreten der Satzung neu angelegt oder in ihrer Gestaltung grundlegend verändert werden.
- (4) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie in Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.
- (5) Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Würselen als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für ein Vorhaben bestandskräftig angeordnet wurden, werden auf die nach den Vorgaben dieser Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet.
- (6) Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung vorhandener Freiflächen bzw. Gebäudeflächen entgegenstehen, sind alternative Begrünungsmöglichkeiten mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

§ 2 Begriffe

- (1) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung der Pflanzbereiche (ober- und unterirdisch) einschließlich der Bepflanzung. Bepflanzung ist die Gesamtheit von Stauden, Sträuchern, Bäumen oder Gras- und Wiesenflächen, die an einem bestimmten Ort gepflanzt werden.
- (2) Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der Begrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Linie, die durch die straßenseitige Gebäudefront gebildet wird.
- (3) Zäune sind Umfriedungen aus Holz, Metall oder Kunststoff, die licht- und luftdurchlässig sind.
- (4) Flachdächer im Sinne dieser Satzung sind Dächer und Dachanteile mit einer Neigung kleiner oder gleich 10 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkante ist der äußere Rand oder die Begrenzung eines Flachdaches, an dem die Dachfläche endet und in eine senkrechte Wand oder in die Fassade des Gebäudes übergeht.
- (5) Die Gesamtdachfläche bezeichnet die Summe der Flachdachflächen gem. Abs. 6 aller Gebäude und Gebäudeteile, gleich welcher Nutzung, auf dem Grundstück.
- (6) Dachbegrünung im Sinne dieser Satzung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs, inklusive Unterbau, Substrat und Pflanzen.
- (7) Gebäude im Sinne dieser Satzung sind Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW.
- (8) Fassadenfläche im Sinne dieser Satzung umfasst die Außenwandflächen eines Gebäudes, die sich an einer Grundstücksseite befinden, die an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt. Sie umfasst auch Wandflächen und Fassadenteile, die nicht mit der übrigen Wand in einer Ebene verlaufen. Bei der Ermittlung der Gesamtfassadenfläche wird die Fläche für Fenster- und Türöffnungen in Abzug gebracht.
- (9) Garagen im Sinne dieser Satzung sind Garagen im Sinne des § 2 Abs. 8 S.2 BauO NRW. Tiefgaragen sind Garagen, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,50 m unter der angrenzenden Geländeoberfläche liegen.
- (10) Unterbaute Freiflächen sind Flächen auf unterirdischen Geschossen (z.B. Tiefgaragen, unterirdische Tanks).
- (11) Die Nutzfläche einer Tiefgarage im Sinne dieser Satzung ist gleich der Nutzfläche einer Garage gemäß § 122 Abs. 8 SBauVO NRW.

§ 3 Hinweise zur Begrünung

- (1) Die in dieser Satzung geforderten Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und abgängige Pflanzen zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach BZB – Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode (1. September bis 31. März) zu erfolgen.
- (2) Die nach dieser Satzung geforderte Bepflanzung muss mit standortgerechten Pflanzen hergestellt werden. Auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 sind die auf der aktuellen Unionsliste für invasive Arten aufgeführten Pflanzen nicht zulässig.¹ Empfehlungen zu standortgerechten Pflanzen können der Anlage 2 entnommen werden.

Teil II: Grün- und Gestaltungsfestsetzungen

§ 4 Unbebaute und unterbaute Freiflächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht überbauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände sowie der Regelungen der nachfolgenden Paragraphen zu begrünen unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

- (2) Zuwege und Zufahrten dürfen nur in der Anzahl, Breite und Fläche angelegt werden, wie es für die sichere Erreichbarkeit der Gebäude, Stellplätze und Garagen erforderlich ist. Soweit es die Art der Nutzung zulässt, sind sie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. Mineralgemisch, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Rasenwaben).
- (3) Werden mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze, überdachte Stellplätze/Garagen bzw. Stellplätze in Kombination mit Garagen je Grundstück errichtet, so sind diese aus Gründen der Verkehrssicherheit über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzubinden. Hierdurch soll die Zahl der Grundstückszufahrten reduziert und unübersichtliche Verkehrssituationen insbesondere im Bereich von Gehwegen und Fahrbahnen vermieden werden. Ist eine gemeinsame Zufahrt im Einzelfall technisch nicht realisierbar oder aus anderen Gründen unzumutbar, kann im Benehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde eine abweichende Lösung zugelassen werden.
- (4) Die Befestigung der Vorgartenfläche ist auf maximal 50 % zu beschränken. Insbesondere Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Steine, Sand, Kiesel- und Schotterflächen sowie Stellplätze, Carports, Garagen und andere Nebengebäude werden zur befestigten Fläche hinzugerechnet. Nicht befestigte Vorgartenflächen sind entsprechend der Vorgaben des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zu begrünen. Kann im Einzelfall aufgrund besonderer tatsächlicher Gegebenheiten eine Begrünung der Vorgartenfläche von mindestens 50 % nicht erreicht werden, kann auf Antrag ersatzweise eine Begrünung baulicher Anlagen (z.B. Fassaden- oder Dachbegrünung) verlangt werden, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.
- (5) Technische Anlagen (z. B. Wärmepumpen, Klimageräte, Transformatoren), Abfallbehälter, Schuppen, Gerätekästen und vergleichbare Nebenanlagen, die im Vorgartenbereich errichtet oder aufgestellt werden, sind durch geeignete Bepflanzung unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Anforderungen dauerhaft einzugrünen.
- (6) Der Vorgarten darf nicht als Arbeitsfläche oder Lagerfläche benutzt werden.

§ 5 Umfriedungen

- (1) Umfriedungen zwischen dem Grundstück und der angrenzenden Verkehrsfläche sind in Form von Gehölzpflanzungen (z.B. Hecken) oder Zäunen herzustellen. Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Sichtschutzzäune, Gabionen u.ä. sind bis zu einer Höhe von 60 cm entlang der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 1,2 m nicht überschreiten, hierbei dürfen die Sockel der Zäune eine Höhe von bis zu 20 cm haben. In Ausnahmefällen kann ein Zaun mit einer Gesamthöhe von max. 1,8 m entlang der angrenzenden Verkehrsfläche genehmigt werden, wenn zusätzlich eine Schnitthecke gepflanzt wird. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) bleiben unberührt.
- (2) Der Einbau von Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder Ähnlichem ist unzulässig.
- (3) Gewerblich genutzte Lagerflächen sind durch standortgerechte Hecken einzugrünen. (siehe Empfehlungen zur Artenauswahl in Anlage 2). Aus Gründen der Sicherheit sind zusätzlich Zäune zulässig.
- (4) Die Pflanzungen zur Umfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstücksfahrten- und -zuwegungen aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von genehmigten Werbeanlagen unterbrochen werden.
- (5) § 36 Nachbarrechtsgesetz NRW (NachbG NRW) ist zu beachten.

§ 6 Flachdächer und Tiefgaragendächer

- (1) Diese Regelung gilt für Flachdächer von Gebäuden gleich welcher Nutzung und von Tiefgaragen.
- (2) Ab einer Gesamtdachfläche von 200 m² müssen Flachdächer von Gebäuden gleich welcher Nutzung, fachgerecht flächig und dauerhaft begrünt werden. Die begrünzte Fläche muss mindestens 60 % der Gesamtdachfläche betragen.

- (3) Gebäude mit Flachdächern, die für eine andere Nutzung benötigt werden, insbesondere als Dachstellplätze, sind von dieser Regelung ausgenommen. Flachdächer mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen sind zusätzlich zu begrünen.
- (4) Tiefgaragendächer sind ab einer Nutzfläche von 200 m² mit Ausnahme der durch zulässige bauliche Anlagen überdeckten Dachflächen flächig, dauerhaft und zu einem Anteil von 80 % intensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 30 cm aufweisen, ab einer Nutzfläche von 1.000 m² muss die Substratschicht eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.

§ 7 Fassadenbegrünung

- (1) Außenwände baulicher Anlagen mit einer Fassadenfläche von über 200 m² sind mit Vertikalbegrünung auszustatten. Diese Begrünung muss aus hochwüchsigen und ausdauernden Pflanzen bestehen, die selbstklimmend, rankend oder schlingend wachsen. Alternativ können bepflanzte Systemlösungen installiert werden.
- (2) Die betreffende Fassadenfläche ist mindestens zu 50 % unter Herausrechnung der Fläche für Fenster und Türen zu begrünen. Es ist je 2 m Wandlänge mindestens eine Pflanze vorzusehen.
- (3) Alternativ zur Begrünung gem. Abs. 1 und 2 können Fassadenflächen für Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen genutzt werden.

§ 8 Gestaltungsvorgaben für nicht-überdachte Stellplätze

- (1) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen sind mit Bäumen zu begrünen. Je 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum (siehe Empfehlung Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe, innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht zu pflanzen. Eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend. Im Falle der Solarnutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 a BauO NRW, wird im Einzelfall über das Maß der Begrünung der Stellplatzanlage entschieden.
- (2) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen für Busse und LKW sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 500 m² Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) sind zwei standortgerechte Bäume (siehe Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe, innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht zu pflanzen. Eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Stellplätze, die auf Dächern angelegt werden.
- (4) Bäume auf nicht überdachten Stellplätzen sind fachgerecht gegen Anfahrsschäden zu sichern.

§ 9 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden. Hierfür gilt § 69 der Landesbauordnung (BauO NRW) in entsprechender Anwendung.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 BauO NRW handelt ordnungswidrig, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt, nicht dauerhaft erhält oder abgängige Pflanzen nicht spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode ersetzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht-standortgerechte oder invasive Pflanzen setzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Freiflächen der bebauten Grundstücke unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände nicht begrünt,

4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Zuwege und Zufahrten nicht auf ein Mindestmaß beschränkt und nicht mit wasserdurchlässigen Belägen versieht, soweit die zulässige Art der Nutzung dies zulässt,
 5. Entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung mehr als nur eine Zu-/Abfahrt zu mehr als 4 zusammenhängenden Stellplätze herstellt, soweit eine abweichende Lösung von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zugelassen wurde,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung im Vorgarten mehr als 50 % der Fläche befestigt oder die nicht befestigte Fläche nicht entsprechend der Vorgaben begrünt,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung technische Anlagen im Vorgarten nicht mit geeigneter Bepflanzung eingrünt,
 8. Entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung den Vorgarten als Arbeitsfläche oder Lagerfläche benutzt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht zulässige Umfriedungen errichtet oder ändert,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung Zäune mit Kunststoffplane, Kunststoffflechtwerk oder Ähnlichem versieht,
 11. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung gewerblich genutzte Lagerflächen nicht mit standortgerechten Hecken umfriedet,
 12. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die Pflanzung von Umfriedungen außerhalb von Zufahrten, Werbeeinrichtungen oder Sicherheitsbereichen unterbricht,
 13. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage eines Flachdaches ab einer Gesamtdachfläche von 200 m² dieses nicht zu mindestens 60 % fachgerecht flächig und dauerhaft begrünt,
 14. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern nicht zu mindestens 80 % dauerhaft begrünt oder diese mit einer geringeren Substratschicht als gefordert herstellt,
 15. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung Außenwände baulicher Anlagen ab einer geschlossenen Fassadenfläche von über 200 m² nicht mit ausdauernder Vertikalbegrünung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieser Satzung ausstattet,
 16. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Fassadenfläche nicht zu mindestens 50 % begrünt oder nicht je 2 m Wandlänge mindestens eine Pflanze vorsieht,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung bei der Anlage von nicht-überdachten Stellplatzanlagen nicht je 5 Stellplätze einen standortgerechten Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht pflanzt,
 18. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von nicht-überdachten Stellplatzanlagen für Busse oder LKW nicht je angefangen 500 m² zwei standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht pflanzt oder
 19. entgegen § 8 Abs. 4 Bäume auf nicht überdachten Stellplätzen fachgerecht gegen Anfahrschäden sichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Würselen, den 9. März 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

gemäß § 2 Abs. 3 der BekanntmVO vom 26.08.1999

Die vorstehende Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Würselen, den 9. März 2026

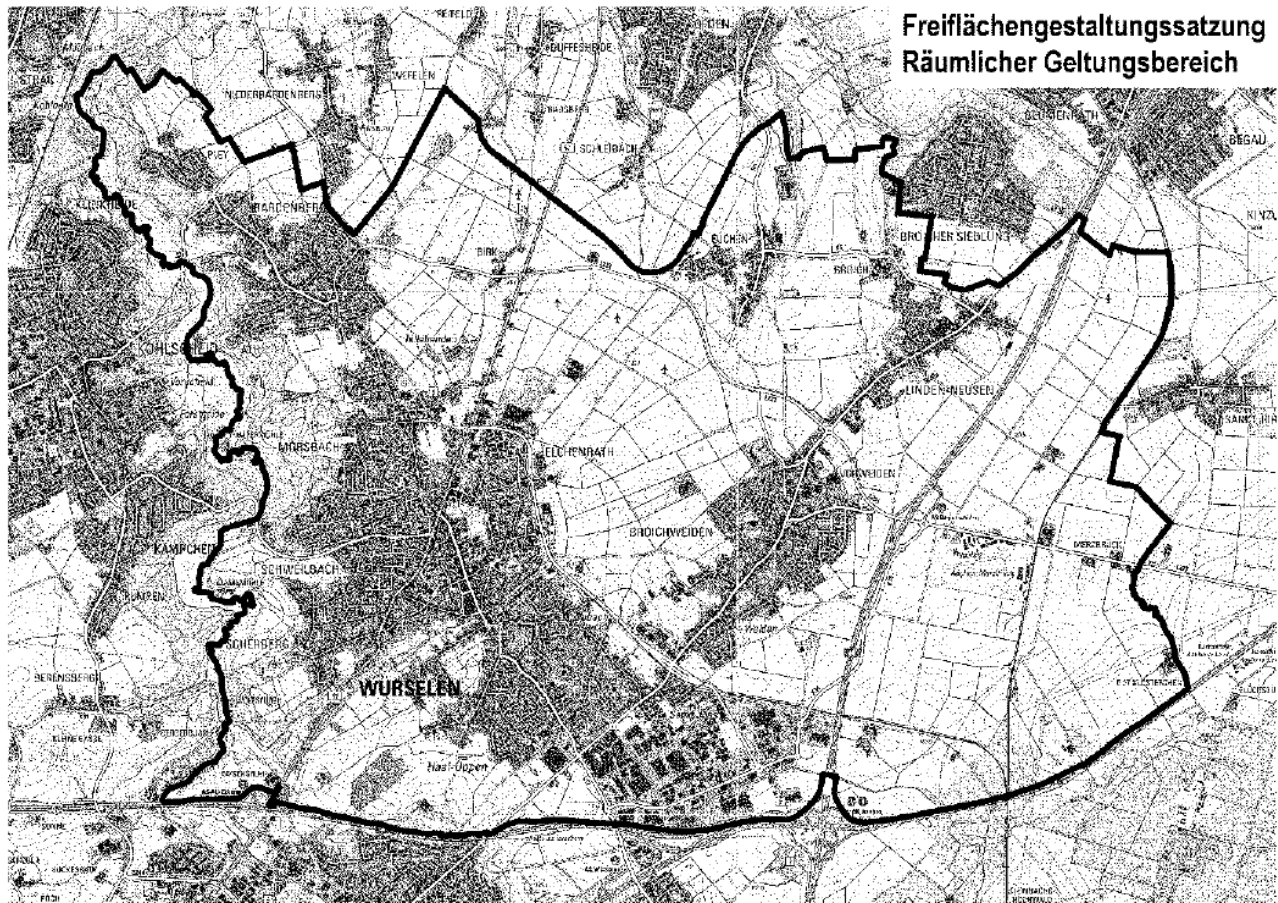
Roger Nießen
Bürgermeister

¹ Siehe Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 unter www.bmu.de. Die aktuelle Liste kann während der aktuellen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Würselen eingesehen werden.

Anlagen

- 1. Geltungsbereich
- 2. Pflanzliste (siehe nächste Seite)

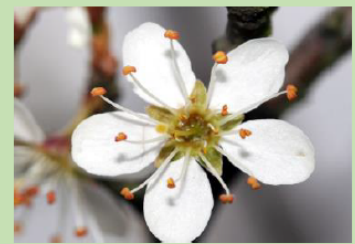
Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung



Anlage 2: Pflanzliste



Pflanzliste



Bäume 1. Wuchsordnung (mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16/18er Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe)

Deutscher Name	Lateinischer Name
Ahorn in Sorten	Acer spec.
Roßkastanie*	Aesculus spec.
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Sand-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Edelkastanie, Marone	Castanea sativa
Baum-Hasel	Corylus colurna
Buchen in Sorten	Fagus spec.
Eschen in Sorten*	Fraxinus spec.
Walnuss	Juglans regia
Amberbaum	Liquidambar styraciflua
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera
Nymphenbaum	Nyssa sylvatica
Gewöhnliche Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Eichen in Sorten	Quercus spec.
Paulownia	Paulownia tomentosa
Linden in Sorten	Tilia spec.
Ulmen in Sorten	Ulmus spec.

* diese Baumarten wurden in den vergangenen Jahren durch Baum-schädigende Pilze, Bakterien oder Insekten sehr stark in ihrem Bestand geschwächt. Auf resistente Züchtungen sollte geachtet werden, falls auf dem Markt verfügbar!

Bäume 2. Wuchsordnung (mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16/18er Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe)

Deutscher Name	Lateinischer Name
Feld-Ahorn	Acer campestre
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Kornelkirsche	Cornus mas
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Echter Rotdorn ‚Paul’s Scarlet‘	Crataegus laevigata ‚Paul’s Scarlet‘
Apfeldorn	Crataegus lavalleyi
Blumen-Esche	Fraxinus ornus
Magnolien in Sorten	Magnolia spec.
Zierapfel	Malus spec.
Holzapfel, Wildapfel	Malus sylvestris
Mispel	Mespilus germanica
Maulbeerbaum	Morus spec.
Eisenholzbaum	Parrotia persica

Vogel-Kirsche	Prunus avium
Steinweichsel	Prunus mahaleb
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Zier-Kirsche	Prunus spec.
Holzbirne, Wildbirne	Pyrus pyraster
Zier-Birne	Pyrus spec.
Mehlbeere	Sorbus aria
Mährische Eberesche	Sorbus aucuparia 'Edulis'
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Obst-Hochstamm in Sorten, veredelt auf Sämling oder stark wachsender Unterlage.	
einheimische Sträucher (mind. 2 x verpflanzt, ohne Ballen, mind. 80 cm hoch)	
Deutscher Name	Lateinischer Name
Berberitze ¹	Berberis vulgaris
Besenginster	Cytisus scoparius
Blutbuche ¹	Fagus sylvatica purpurea
Eibe ¹	Taxus baccata
Faulbaum	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche ¹	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Himbeere	Rubus idaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Kornelkirsche	Cornus mas Kreuzdorn
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Liguster ¹	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rotbuche ¹	Fagus sylvatica
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Stechpalme	Ilex aquifolium
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Eingriffeliger Weißdorn ¹	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster
Wildrosen	Rosa spec., z.B. Rosa canina, R. arvensis, R. rugosa
¹ auch als Schnitthecke geeignet!	

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5042160-0200-1

Bescheid: 30.01.2026

An: MEDITEC GmbH

Zuletzt wohnhaft: Industriestraße 2, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 24. Februar 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5102180-0200-1

Bescheid: 10.02.2026

An: Nimet Yardimci

Zuletzt wohnhaft: Aachener Straße 143, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 24. Februar 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5107189-0200-1

Bescheid: 28.01.2026

An: OptiPlants GmbH

Zuletzt wohnhaft: Neuhauser Straße 85, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 24. Februar 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5104359-0200-1

Bescheid: 28.01.2026

An: Karslioglu/Karaca GbR

Zuletzt wohnhaft: Kaiserstraße 117, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 24. Februar 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5103720-0200-1

Bescheid: 05.01.2026

An: Tidikos GmbH

Zuletzt wohnhaft: Adenauerstraße 20 A, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 24. Februar 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5104359-0200-1

Bescheid: 19.01.2026

An: IIS Industrie Service GmbH

Zuletzt wohnhaft: Nassauer Straße 13, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 24. Februar 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen

- 010064223 OV

Bescheid

- Festsetzung der Verwertung hinsichtlich abgeschlepptem Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum

Fahrzeug:

- Blauer Ford Focus C-Max ohne Kennzeichen, FIN: WF0MXXGCDM6Y45987

Fahrzeughalterin/Wohnort:

- Frau Iryna Saiko
- Letzte Wohnanschrift: E*ns*r. 2*, 52*4 Al*r

Die Anordnung der Verwertung befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, A 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 4. März 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen

- 010065373 OV

Bescheid

- Festsetzung der Verwertung hinsichtlich abgeschlepptem Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum

Fahrzeug:

- grauer Opel mit PL-Kennzeichen, FIN: W0L0AHL4845147320

Fahrzeugeigentümer/Wohnort:

- Herr Abduaziz Kholiqov
- Letzte Wohnanschrift: Ui.Now*syno*ska *6, PL-*2-*87 Wa*z*

Die Anordnung der Verwertung befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, A 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 4. März 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Sparkasse Aachen, Filiale Bardenberg, Dorfstraße 3; VR-Bank eG, Geschäftsstelle Broichweiden, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47. Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr
